

**Rechtsprechung Verkehrs- und
Haftpflichtrecht im 4. Quartal 2020**

Ihre Ansprechpartnerin:

Mara Manzel
Rechtsanwältin
manzel@accidenta-law.de



Accidenta Law

Accidenta Law Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Amelunxenstraße 30, 48167 Münster
Telefon: +49 2506 30 39 42 8
Telefax: +49 2506 30 39 42 9
Email: info@accidenta-law.de

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemein.....	4
1.	Versicherungsnehmer muss nach Unfall Auslesen der Fahrzeugdaten ermöglichen.....	4
2.	Gerichtliche Ermessensausübung bei der Frage der Anweisung an den gerichtlichen Sachverständigen, eine Bauteilöffnung vorzunehmen.....	4
3.	Prüfungsfrist nach Unfall mit polnischem Versicherer auf der Gegenseite.....	4
4.	Anspruch auf Feststellung der Ersatzpflicht für materielle und immaterielle Schäden aus einem Verkehrsunfall.....	4
5.	Dauer der Verjährungshemmung nach § 115 Abs. 2 Satz 3 VVG.....	5
6.	Gerichtsstand nach Verkehrsunfall in Frankreich.....	5
7.	Feststellungsinteresse für Klage gegen Haftpflichtversicherer trotz 75 %-Übernahmeerklärung.....	5
8.	Rücknahmepflicht bei Wiederauffinden des kaskoversicherten entwendeten Fahrzeugs.....	5
9.	Klageveranlassung nach einem Verkehrsunfall.....	6
10.	Gesamtschuldnerausgleich nach Verkehrsunfall.....	6
11.	Teilnichtigkeit der 54. Verordnung zur Änderung verkehrsrechtlicher Vorschriften führt zu Fortgeltung bisheriger Rechtslage.....	6
II.	Fragen der Deckung.....	6
1.	Zur Auslegung von „Besitzklausel“ und „Benzinklausel“ in der privaten Haftpflichtversicherung.....	6
2.	Vorliegen eines Unfalls bei Hineinfahren in eine Wasseransammlung.....	7
3.	Kfz-Haftpflichtversicherer haftet nicht für Schaden bei Bergungsarbeiten nach Unfall.....	7
III.	Fragen der Haftung.....	7
1.	Andere Verkehrsteilnehmer müssen auf ersichtlich schwieriges Wendemanöver mit Drosselung ihrer Geschwindigkeit reagieren.....	7
2.	Haftungsquote eines Linksabbiegers bei der Kollision mit einem entgegenkommenden, rechts überholenden Motorrad.....	7
3.	Anscheinsbeweis gegen den rückwärts Ausparkenden.....	7
4.	Pkw-Fahrer muss zu Karneval mit alkoholisiertem Fußgänger auf der Fahrbahn rechnen.....	8
5.	Haftungsquote bei Unfall nach missverständlichem Blinkersetzen.....	8
6.	Unklare Verkehrslage in Kolonnensituation.....	8
7.	Reichweite der Haftung des Halters eines in Werkstatthalle in Brand geratenen Kfz.....	8
8.	Lkw im Stau muss vor Anfahrt Frontspiegel nutzen.....	9
9.	Verkehrssicherungspflicht für Luftraum über Straße eingeschränkt.....	9
10.	Keine Haftung des Vorfahrtberechtigten nach Unfall mit nicht zu sehender Radfahrerin.....	9

IV.	Fragen der Schadenhöhe.....	10
1.	Abrechnung auf Neuwagenbasis bei Beschädigung fabrikneuen Fahrzeugs.....	10
2.	Fiktive Abrechnung bei nicht mehr als markengebunden firmierender Werkstatt.....	10
3.	Berechnung entgangenen Gewinns bei freiberuflicher Krankengymnastin.....	10
4.	Zur Erstattungsfähigkeit von Mietwagenkosten für ein Luxusfahrzeug nach einem Verkehrsunfall.....	10
5.	Unfallverursacher muss Kosten für Ersatzverkehr bei blockierten Straßenbahngleisen nicht zahlen.....	11
6.	Berechnung eines Unterhaltsschadens nach Verkehrsunfall.....	11
7.	Darlegung einer Minderung der Fähigkeit zur Haushaltsführung.....	11
V.	Aufsätze.....	12

I. Allgemein

1. Versicherungsnehmer muss nach Unfall Auslesen der Fahrzeugdaten ermöglichen

OLG Köln, Beschluss vom 08.07.2020 - 9 U 111/20 (LG Köln), BeckRS 2020, 21756

(ZPO § 522 Abs. 2; VVG § 28 Abs. 2)

Redaktionelle Leitsätze:

1. Eine Kfz-Versicherung ist nach § 28 Abs. 2 VVG leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer vorsätzlich gegen seine Obliegenheit aus E.1.3 S. 2, 5. Spiegelstrich AKB verstößt, wonach er im Rahmen der bestehenden Aufklärungsobliegenheit der Versicherung Untersuchungen zu den Umständen des Schadenereignisses und zu ihrer Leistungspflicht ermöglichen muss, soweit ihm dies zumutbar ist.

2. Diese Obliegenheit umfasst auch die Ermöglichung des Auslesens der Fahrzeugdaten, jedenfalls soweit dies der Überprüfung des Fahrverhaltens des Versicherungsnehmers kurz vor dem Unfall sowie währenddessen dient.

3. Datenschutzgesichtspunkte rechtfertigten jedenfalls nicht die vollumfängliche Verweigerung der Datenauslesung.

4. Von einem arglistigen Verhalten des Versicherungsnehmers im Sinne des § 28 Abs. 3 S. 2 VVG ist auszugehen, soweit er selbst davon ausgeht, dass die Versicherung aufgrund der ausgelesenen Fahrzeugdaten Rückschlüsse auf sein Fahrverhalten vor und während des Unfalls ziehen könnte und ihm deswegen insoweit auch bewusst war, dass er der Versicherung durch die Verweigerung der Datenauslesung eine wichtige Erkenntnisquelle für die Regulierungsprüfung verschließt, und er damit verhindern wollte, dass die Versicherung den Unfallhergang anhand einer zuverlässigeren Tatsachengrundlage (möglicherweise nicht in seinem Sinne) aufklärt. (Leitsätze der Redaktion)

2. Gerichtliche Ermessensausübung bei der Frage der Anweisung an den gerichtlichen Sachverständigen, eine Bauteilöffnung vorzunehmen

BGH, Urteil vom 23.09.2020 - IV ZR 88/19 (OLG Celle), BeckRS 2020, 26489

(ZPO § 404a Abs. 1, § 404a Abs. 4)

Redaktioneller Leitsatz:

Ob ein Gericht befugt ist, einen Sachverständigen zu einer Bauteilöffnung anzuweisen, kann im Streitfall offenbleiben. Eine solche Entscheidung stehe jedenfalls im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts, wobei eine einzelfallbezogene Abwägung zwischen den Interessen der beweispflichtigen Partei und des Sachverständigen vorzunehmen sei. Zur Eingehung unkalkulierbarer Haftungsrisiken braucht ein Gericht einen Sachverständigen nicht anzuweisen.

3. Prüfungsfrist nach Unfall mit polnischem Versicherer auf der Gegenseite

OLG Koblenz, Beschluss vom 10.09.2020 - 12 W 326/20 (LG Koblenz), BeckRS 2020, 26235

(ZPO § 93)

Amtliche Leitsätze:

1. Bei der Regulierung von Unfallschäden ist dem Kfz-Haftpflichtversicherer grundsätzlich eine angemessene Prüfungsfrist zuzubilligen, die mit dem Zugang eines spezifizierten Anspruchsschreibens beginnt und vor deren Ablauf Verzug nicht eintritt und eine Klage nicht veranlasst ist.

2. Dem Haftpflichtversicherer, der nach einem Verkehrsunfall in Anspruch genommen wird, ist bei durchschnittlichen Verkehrsunfällen im Regelfall eine Prüfungszeit von vier bis sechs Wochen zuzubilligen, vor deren Ablauf eine Klage nicht veranlasst ist.

3. Setzt der Geschädigte bei einem Verkehrsunfall mit Auslandsberührung (hier: polnischer Unfallverursacher), bei welchem offenbar er selbst ebenso wie weitere Unfallgeschädigte Schwierigkeiten zur Erlangung von Akteneinsicht in die Ermittlungsakte hat, dem Schadensabwickler/Haftpflichtversicherer des Schädigers eine unangemessen kurze Frist zur Zahlung (hier: 18 Tage), muss er vor der Erhebung der Klage nochmals auf eine Zahlung durch diesen hinwirken.

4. Anspruch auf Feststellung der Ersatzpflicht für materielle und immaterielle Schäden aus einem Verkehrsunfall

OLG München, Urteil vom 07.10.2020 - 10 U 2462/20 (LG Traunstein), BeckRS 2020, 26133

(BGB § 823 Abs. 1; StVG § 7 Abs. 1)

Redaktionelle Leitsätze:

1. Jedenfalls in Fällen, in denen die Verletzung eines durch § 823 Abs. 1 BGB oder durch § 7 Abs. 1 StVG geschützten Rechtsguts und darüber hinaus ein daraus resultierender Vermögensschaden bereits eingetreten sind, gibt es keinen Grund, die Feststellung der Ersatzpflicht für weitere, künftige Schäden von der Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts abhängig zu machen.

2. Bei der Abwicklung eines üblichen Verkehrsunfalls handelt es sich auch nach Inkrafttreten des RVG grundsätzlich um eine durchschnittliche Angelegenheit, bei der die Berechnung einer 1,3 Geschäftsgebühr nach Nr. 2400 VV RVG angemessen ist.

5. Dauer der Verjährungshemmung nach § 115 Abs. 2 Satz 3 VVG

OLG Koblenz, Beschluss vom 03.09.2020 - 12 U 2172/19 (LG Trier), BeckRS 2020, 26200

(ZPO § 97 Abs. 1, § 522 Abs. 2, § 708 Nr. 10, § 711; VVG § 115 Abs. 2 S. 3; BGB § 195, § 199; GKG § 47, § 48)

Redaktioneller Leitsatz:

Die Dauer der Verjährungshemmung nach § 115 Abs. 2 Satz 3 VVG reicht grundsätzlich bis zu dem Zeitpunkt, zu dem dem Geschädigten die Entscheidung des Versicherers in Textform zugeht, mithin bis zu dem Zeitpunkt, in dem sich dieser zu den angemeldeten Ansprüchen erschöpfend und endgültig erklärt. Hiervon ist auszugehen, wenn bestimmte Positionen anerkannt und weitergehende Ansprüche zurückgewiesen werden. (Leitsatz der Redaktion)

6. Gerichtsstand nach Verkehrsunfall in Frankreich

LG Karlsruhe, Urteil vom 03.09.2020 - 5 O 143/18, BeckRS 2020, 28265

(ZPO § 287, § 291, § 293, § 339 Abs. 1, 2 S. 1, § 340 Abs. 2 S. 2, § 342; EGBGB Art. 3 Nr. 1 a); Rom-II-VO Art. 4 Abs. 1 u. 2, Art. 15, Art. 22)

Redaktionelle Leitsätze:

1. Ereignet sich ein Verkehrsunfall in Frankreich, ist für die Direktklage des in Deutschland wohnhaften Geschädigten gegen den Haftpflichtversicherer des Unfallverursachers ein Gerichtsstand am Wohnort des Geschädigten begründet.

2. Die Schadensregulierung richtet sich nach französi-

ischem Recht, da grundsätzlich auf den Unfallort als dem Ort des schadensbegründenden Ereignisses abzustellen ist.

7. Feststellungsinteresse für Klage gegen Haftpflichtversicherer trotz 75 %-Übernahmeerklärung

OLG Dresden, Beschluss vom 13.10.2020 - 4 U 1667/20 (LG Görlitz), BeckRS 2020, 30178

(ZPO § 256 Abs. 1; BGB § 254)

Amtliche Leitsätze:

1. Das Feststellungsinteresse für eine Klage gegen den Haftpflichtversicherer des Schädigers ist auch dann zu bejahen, wenn dieser vorprozessual erklärt hat, bei der „Übernahme etwaiger berechtigter Forderungen“ eine Haftungsquote von 75% zugrunde zu legen.

2. Ein Geschädigter, der in der Silvesternacht das Abbrennen von Feuerwerkskörpern durch Gäste einer Silvesterparty beobachtet, muss sich ohne Hinzutreten weiterer Umstände kein Mitverschulden anrechnen lassen, wenn er durch den unsachgemäß gezündeten Feuerwerkskörper eines Dritten verletzt wird.

8. Rücknahmepflicht bei Wiederauffinden des kaskoversicherten entwendeten Fahrzeugs

OLG Saarbrücken, Urteil vom 30.09.2020 - 5 U 91/19 (LG Saarbrücken), BeckRS 2020, 29986

(VVG § 69 Abs. 1 Nr. 2; BGB § 133, § 157, § 164 Abs. 3, § 280 Abs. 2, § 286 Abs. 2; AKB A 2.5.5.1, A 2.5.1.18)

Amtliche Leitsätze:

1. Sehen die Bedingungen eines Kaskoversicherers die Verpflichtung des Versicherungsnehmers zur Rücknahme des entwendeten Fahrzeugs für den Fall vor, dass dieses „innerhalb eines Monats nach Eingang der Schadensanzeige“ wieder aufgefunden wird, so setzt auch die mündliche (telefonische) Anzeige der Fahrzeugentwendung gegenüber dem Versicherungsvertreter die Monatsfrist in Lauf.

2. Gibt der Versicherer das Fahrzeug nach Fristablauf an den Versicherungsnehmer heraus, weil dieser trotz der bereits anhängigen Klage auf die Neupreiseschädigung weiter auf der Herausgabe beharrt, liegt darin zwar regelmäßig noch kein Verzicht des Versicherungsnehmers auf bereits entstandene vertragliche Ansprüche,

wohl aber die konkludente Vereinbarung, sich dadurch erlangte Vermögensvorteile auf die Klageforderung anrechnen zu lassen.

Redaktioneller Leitsatz:

Ein Versicherungsnehmer ist nur zur Rücknahme eines wiederaufgefundenen entwendeten Fahrzeugs verpflichtet, wenn er es innerhalb eines Monats mit objektiv zumutbaren Anstrengungen wieder in Besitz nehmen kann.

9. Klageveranlassung nach einem Verkehrsunfall

OLG Dresden, Beschluss vom 26.10.2020 - 4 W 640/20 (LG Chemnitz), BeckRS 2020, 30180

(BGB §§ 209, 271, 286; ZPO § 269)

Amtliche Leitsätze:

1. Veranlassung zur Klage nach einem Verkehrsunfall gibt der Haftpflichtversicherer erst dann, wenn er sich im Zeitpunkt der Klageerhebung in Verzug befindet; hierfür bedarf es nicht nur einer Schadensaufstellung, sondern auch einer sich anschließenden Mahnung.
2. Unabhängig hiervon ist dem Versicherer mit Zugang der Schadensmeldung eine angemessene Prüffrist zuzubilligen, die regelmäßig vier bis sechs Wochen beträgt, abhängig von den Umständen des Einzelfalls aber auch länger laufen kann.
3. Bietet der Geschädigte dem Versicherer an, ihm Einsicht in eine bei ihm vorliegende Ermittlungsakte zu verschaffen, ist der Lauf der Prüffrist solange gehemmt, bis diese Akte dem Versicherer vorliegt.

10. Gesamtschuldnerausgleich nach Verkehrsunfall

BGH, Urteil vom 27.10.2020 - XI ZR 429/19 (LG Stuttgart), WM 2020, 2422

(StVG § 17 Abs. 2; BGB § 280, § 426 Abs. 2 S. 1)

Amtlicher Leitsatz:

Zum Gesamtschuldnerausgleich zwischen dem Haftpflichtversicherer des Unfallgegners und dem Halter als dem dinglich Anwartschaftsberechtigten aus einem Sicherungsvertrag bei ungeklärtem Unfallhergang und rechtskräftig festgestellter 100 %iger Haftung des Haft-

pflchtigversicherers gegenüber der kreditgebenden Bank des Halters als Sicherungseigentümerin.

11. Teilnichtigkeit der 54. Verordnung zur Änderung verkehrsrechtlicher Vorschriften führt zu Fortgeltung bisheriger Rechtslage

OLG Zweibrücken, Beschluss vom 05.11.2020 - 1 OWi 2 Ss Rs 124/20 (AG Grünstadt), BeckRS 2020, 32801

Amtlicher Leitsatz:

Nach der am 27. April 2020 erfolgten Verkündung der 54. Verordnung zur Änderung verkehrsrechtlicher Vorschriften besteht, soweit die Änderungsverordnung wegen eines Verstoßes gegen das Zitiergebot aus Art. 80a Abs. 3 GG nichtig ist, die bis dahin geltende Rechtslage fort.

II. Fragen der Deckung

1. Zur Auslegung von „Besitzklausel“ und „Benzinklausel“ in der privaten Haftpflichtversicherung

OLG Saarbrücken, Urteil vom 29.07.2020 - 5 U 2/20 (LG Saarbrücken), BeckRS 2020, 29463

(StVG § 7 Abs. 1, § 18 Abs. 1; PflVersG § 1; VVG § 100; BGB § 280 Abs. 1, Abs. 2, § 286 Abs. 1)

Amtliche Leitsätze:

1. Zur Auslegung von „Besitzklausel“ und „Benzinklausel“ in der privaten Haftpflichtversicherung.
2. Wird dem Versicherungsnehmer von seinem Arbeitgeber vereinbarungsgemäß ein Kraftfahrzeug zur betrieblichen und privaten Nutzung überlassen, liegt darin weder eine vom Versicherungsschutz ausgeschlossene Leihe, noch ist das Fahrzeug deshalb Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages.
3. Wird das Fahrzeug dadurch beschädigt, dass der Versicherungsnehmer beim Montieren eines Fahrradträgers zu privaten Zwecken versehentlich den automatischen Öffnungsmechanismus der Heckklappe betätigt, so schließt eine Klausel, wonach „die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs sowie eines versicherungspflichtigen Anhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs/Anhängers verursacht werden“, nicht versichert ist, die Deckung nicht aus.

2. Vorliegen eines Unfalls bei Hineinfahren in eine Wasseransammlung

KG, Beschluss vom 28.08.2020 - 6 U 58/19 (LG Berlin), BeckRS 2020, 31967

(ZPO § 513, § 522 Abs. 2, § 529)

Redaktioneller Leitsatz:

Bei einem Hineinfahren in eine Wasseransammlung, was in der Folge zu einem «Motorschlag» führt, weil der Motor Wasser ansaugt, ist ein Unfall zu bejahen.

3. Kfz-Haftpflichtversicherer haftet nicht für Schaden bei Bergungsarbeiten nach Unfall

OLG Celle, Urteil vom 18.11.2020 - 14 U 84/20 (LG Hannover), BeckRS 2020, 31734

(StVG § 7; SGB X § 116; ZPO § 97 Abs. 1, § 543, § 708 Nr. 10, § 711)

Amtliche Leitsätze:

1. Verletzt sich ein Monteur bei den Bergungsarbeiten eines bei einem Unfall beschädigten Laternenmastes, nachdem die unfallbeteiligten Pkw bereits von der Unfallstelle entfernt waren, resultiert der dabei entstandene (Personen-) Schaden nicht aus einem Betriebsvorgang oder einer Betriebseinrichtung eines der unfallbeteiligten Pkw, die sich im Bergungsvorgang „aktiviert“, realisierte, fortwirkte oder nur mitursächlich war. Er unterfällt auch nicht dem Gebrauch eines Pkw.

2. Der Schaden kann daher nicht dem Haftpflichtversicherer eines der an dem vorangehenden Unfall beteiligten Pkw zugewiesen werden.

3. Zur Auslegung eines Teilungsabkommens.

III. Fragen der Haftung

1. Andere Verkehrsteilnehmer müssen auf ersichtlich schwieriges Wendemanöver mit Drosselung ihrer Geschwindigkeit reagieren

OLG München, Urteil vom 09.09.2020 - 10 U 1690/20 (LG München I), BeckRS 2020, 23366

(BGB § 249; StVO § 1 Abs. 2, § 9 Abs. 5)

Ist bei einem Wendemanöver für einen anderen Verkehrsteilnehmer aufgrund der schwierigen Wendestelle erkennbar, dass der Wendende dies eventuell nicht in einem Zug schafft, muss er seine Geschwindigkeit drosseln, sobald der Wendende mit dem Wendemanöver beginnt. Dies hat das Oberlandesgericht München in einem Fall entschieden, in dem der andere Verkehrsteilnehmer bis zum Eintritt der Kollision drei bis vier Sekunden Zeit gehabt hätte, um seine Geschwindigkeit zu reduzieren. Das OLG nahm eine Mithaftung des anderen Verkehrsteilnehmers von 40 % an.

2. Haftungsquote eines Linksabbiegers bei der Kollision mit einem entgegenkommenden, rechts überholenden Motorrad

OLG Schleswig, Beschluss vom 28.05.2020 - 7 U 232/19, BeckRS 2020, 23089

(StVG § 7, § 17 Abs. 1; StVO § 3, § 5 Abs. 1, § 9 Abs. 3, § 41 Abs. 1 Anl 2 Zeichen 297)

Amtliche Leitsätze:

1. Wer bei Dunkelheit und regennasser Fahrbahn entgegen § 5 Abs. 1 StVO falsch auf der rechten Seite überholt, kann nach § 5 Abs. 2 S. 1 StVO eine Behinderung des Gegenverkehrs nicht ausschließen.

2. Angesichts eigener gravierender Verkehrsverstöße darf der Geschädigte nicht darauf vertrauen, dass sich alle anderen Verkehrsteilnehmer vorschriftsmäßig verhalten.

3. Anscheinsbeweis gegen den rückwärts Ausparkenden

OLG Saarbrücken (4. Zivilsenat), Urteil vom 13.08.2020 - 4 U 6/20, BeckRS 2020, 22103

(StVO § 7 Abs. 1, § 9 Abs. 5, § 10 S. 1; ZPO § 286, § 513, § 529, § 546)

Amtliche Leitsätze:

1. Auf das Rückwärtseinfahren vom Parkplatz auf eine Fahrbahn ist nicht § 9 Abs. 5 StVO, sondern § 10 Satz 1 StVO anzuwenden.

2. Will der rückwärts in die Fahrbahn einfahrende Ausparker der Alleinhaftung wenigstens teilweise entgehen, muss er den gegen ihn sprechenden Anscheinsbeweis erschüttern, indem er darlegt und im Bestreitensfall be-

weist, dass er entweder bereits solange auf der Fahrbahn stand, dass sich der fließende Verkehr rechtzeitig auf ihn einzustellen hatte, oder dass er sich so weit von der Stelle des Einfahrens entfernt und sich so dem Verkehrsfluss angepasst hatte, dass das Einfahren unter keinem denkbaren Gesichtspunkt mehr für den weiteren Geschehensablauf ursächlich sein kann.

4. Pkw-Fahrer muss zu Karneval mit alkoholisiertem Fußgänger auf der Fahrbahn rechnen

OLG Köln, Beschluss vom 06.03.2020 - 11 U 274/19, BeckRS 2020, 7802

(StVG § 7, § 9, § 17; BGB § 254)

Redaktioneller Leitsatz:

Wird an Karneval ein erheblich alkoholisierter und infolgedessen verkehrsunsicherer Fußgänger, der sich zu nächtlicher Zeit mitten auf der feuchten Fahrbahn befindet, von einem nicht zu schnell fahrenden Pkw erfasst, ist eine Haftungsverteilung von 2/3 zu 1/3 zu Lasten des Fußgängers angemessen. Bei der Mithaftung des Pkw aus Betriebsgefahr ist auch zu berücksichtigen, dass alkoholisierte Fußgänger an Karneval nicht gänzlich unwahrscheinlich sind.

5. Haftungsquote bei Unfall nach missverständlichem Blinkersetzen

OLG Koblenz, Beschluss vom 01.09.2020 - 12 U 332/20 (LG Koblenz), BeckRS 2020, 26199

(StVO § 1 Abs. 2; StVG § 17 Abs. 1, § 18 Abs. 1)

Amtlicher Leitsatz:

Nähert sich ein Fahrzeugführer auf der vorfahrtsberechtigten Straße mit gesetztem rechten Blinker und geringer Geschwindigkeit (ca. 23 km/h an Stelle erlaubter 70 km/h) einer Kreuzung, weil er 40-50 m hinter der Kreuzung in ein Betriebsgelände einbiegen möchte, und kommt es im Kreuzungsbereich zur Kollision mit einem aus der untergeordneten Straße von rechts herausbiegenden Fahrzeug, dessen Fahrzeugführer angenommen hatte, das sich auf der Vorfahrtsstraße nähernde Fahrzeug wolle an der Kreuzung abbiegen, sind die Unfallverursachungsbeiträge beider Fahrzeugführer jeweils mit 50 % zu bemessen.

6. Unklare Verkehrslage in Kolonnensituation

OLG Koblenz, Urteil vom 12.10.2020 - 12 U 885/19 (LG Trier), BeckRS 2020, 26293

(StVO § 5 Abs. 3 Nr. 1, Abs. 4; EStG § 2 Abs. 1, § 24; ZPO § 92 Abs. 1, § 97 Abs. 1, § 540 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, § 708 Nr. 10, § 711; StVG § 17)

Amtliche Leitsätze:

1. Sind auf einer Landstraße über mehrere Kilometer ein langsam fahrender Pkw, ein nachfolgender Pkw und zwei nachfolgende Motorräder in einer Kolonnensituation unterwegs, da aufgrund der Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkung und Überholverbot keine Möglichkeit zum Überholen besteht, und biegt die gesamte Kolonne auf eine abzweigende Landstraße ab, auf welcher sich schon nach wenigen Metern eine solche Überholmöglichkeit eröffnet, ist aus Sicht der nachfolgenden Motorradfahrer von einer unklaren Verkehrslage (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 StVO) auszugehen, da sie damit rechnen müssen, dass der vorausfahrende Pkw die nächste sich ergebende Möglichkeit nutzen wird, um das am Kopf der Kolonne fahrende Fahrzeug zu überholen.

2. Erleidet der Geschädigte bei einem Verkehrsunfall, in Folge dessen er 12 Tage in stationärer Behandlung und anschließend für ca. 3,5 Monate nicht arbeitsfähig ist, unter anderem eine Fraktur des Arcus vertebrae HWK 6 rechts, eine Fraktur des Processus transversus HWK 7 rechts, Lungenkontusion rechts basal, eine Deckplattenimpressionsfraktur LWK 1 sowie eine dislozierte Oberschenkelfraktur links am Übergang mittleres distales Drittel, die sein Gangbild noch ein Jahr später verändert, Taubheitsgefühle an der linken Fußsohle sowie streckseitig am rechten Daumen und Zeigefinger sowie im Unterarm bis zum körpernahen Drittel des rechten Unterarms reichend, sowie eine langdauernde herabgesetzte Belastbarkeit mit dezenter Muskelatrophie am linken Oberschenkel und verminderter Kraft des linken Beines, ist bei einer anspruchsmindernden Mithaftung in Höhe von 1/3 ein Schmerzensgeld von 27.500 € als angemessen anzusehen.

7. Reichweite der Haftung des Halters eines in Werkstatthalle in Brand geratenen Kfz

BGH, Urteil vom 20.10.2020 - VI ZR 158/19 (OLG Hamm), BeckRS 2020, 31062

(StVG § 7 Abs. 1; VVG § 115 Abs. 1 S. 1 Nr. 1)

Amtlicher Leitsatz:

Zur Reichweite der Haftung des Halters eines in einer Werkstatthalle in Brand geratenen Kraftfahrzeuges nach § 7 Abs. 1 StVG.

Redaktionelle Leitsätze:

2. Für die Zurechnung eines Schadensgeschehens (hier: Inbrandsetzung eines abgestellten Lkw) zur Betriebsgefahr ist maßgeblich, dass die Schadensursache in einem nahen örtlichen und zeitlichen Zusammenhang mit einem bestimmten Betriebsvorgang oder einer bestimmten Betriebseinrichtung des Fahrzeugs steht.

3. Ein Brandschaden ist der vom Fahrzeug ausgehenden Betriebsgefahr auch dann zuzurechnen, wenn er auf einen Defekt an einer Fahrzeugkomponente (hier: im Führerhaus eingebauter Kühlschrank) zurückzuführen ist, die nicht für die Transport- und Fortbewegungsfunktion des Fahrzeugs erforderlich ist.

4. Der Direktanspruch gegen den Kfz-Haftpflichtversicherer setzt nicht voraus, dass der Schaden bei Verwendung des Fahrzeugs auf öffentlichen Wegen oder Plätzen eingetreten ist

8. Lkw im Stau muss vor Anfahrt Frontspiegel nutzen

OLG München, Urteil vom 25.11.2020 - 10 U 1942/20 (LG München I), BeckRS 2020, 32514

(StVO § 1 Abs. 2, § 10, § 11 Abs. 3; StVG § 17; ZPO § 540 Abs.2, 313a Abs.1 S. 1; EG-RL 2003/97/EG)

Redaktionelle Leitsätze:

1. Ein LKW-Fahrer ist aufgrund der Regelungen des §§ 1 Abs. 2, 11 Abs. 3 StVO und unter Berücksichtigung des gesetzgeberischen Zwecks der EG-RL 2003/97/EG verpflichtet, seinen Frontspiegel vor dem Anfahren zu beachten und sich über diesen zu vergewissern, dass kein anderes Fahrzeug unmittelbar vor dem Beklagtenfahrzeug steht. Auch wenn die Richtlinie insbesondere eine Verbesserung der Sicherheit von Fußgängern, Radfahrern und anderen schwächeren Verkehrsteilnehmern bezweckt, folgt aus dem von der Richtlinie bezweckten Interesse der höheren Verkehrssicherheit, dass der zusätzlich angebrachte Frontspiegel jedenfalls in Verkehrssituationen, in denen damit zu rechnen ist, dass häufiger Fahrzeuge auf eine bevorrechtigte Straße ausfahren, ebenfalls zu beachten ist.

2. Verletzt er diese Pflicht, ist gegenüber einer Geschädigten, die ihrerseits unter Verstoß gegen § 10 StVO vor der Ausfahrt einer Tankstelle einfädelt, eine Schadensteilung geboten, wenn sie bei Nutzung des Frontspiegels sichtbar gewesen wäre.

9. Verkehrssicherungspflicht für Luftraum über Straße eingeschränkt

OLG Schleswig, Beschluss vom 22.10.2020 - 7 U 100/20 (LG Flensburg), BeckRS 2020, 32578

(GG Art. 34; BGB § 839; StrWG SH § 10 Abs. 4; StVZO § 32 Abs. 2)

Die Verkehrssicherungspflicht umfasst auch den Luftraum über einer Straße. Sie gilt aber nicht uneingeschränkt für die maximale Fahrzeug-Höhe von 4 Metern (§ 32 Abs. 2 StVZO). Entscheidend ist nach einem Beschluss des Oberlandesgerichts Schleswig, ob die Straße von erheblicher oder minderer Verkehrsbedeutung ist, und wie dicht sie befahren ist. Von Fahrern besonders hoher Fahrzeuge könne erwartet werden, dass sie den Luftraum oberhalb der Straße beobachten und einen größeren Ast, der auf die Straße ragt, bemerken.

10. Keine Haftung des Vorfahrtberechtigten nach Unfall mit nicht zu sehender Radfahlerin

OLG München, Urteil vom 25.11.2020 - 10 U 2847/20 (LG Landshut), BeckRS 2020, 33458

(StVO § 3, § 10)

Redaktioneller Leitsatz:

Fährt eine durch den Radweg säumende Hecken verdeckte 15-jährige Radfahlerin an einer Einmündung ungebremst über die querende, durch Verkehrszeichen für sie deutlich als solche erkennbare Vorfahrtstraße und kollidiert mit einem vorfahrtsberechtigten Fahrzeug, trifft den Fahrzeughalter keine Haftung.

IV. Fragen der Schadenhöhe

1. Abrechnung auf Neuwagenbasis bei Beschädigung fabrikneuen Fahrzeugs

BGH, Urteil vom 29.09.2020 - VI ZR 271/19 (OLG Frankfurt a. M.), NJW 2020, 3591

(BGB § 249, § 251; ZPO § 287)

Amtlicher Leitsatz:

Zur Abrechnung auf Neuwagenbasis bei Beschädigung eines fabrikneuen Fahrzeugs (Bestätigung Senatsurteil vom 9. Juni 2009- VI ZR 110/08, BGHZ 181, 242).

Redaktioneller Leitsatz:

2. Der Eigentümer eines fabrikneuen Fahrzeugs mit einer Laufleistung von nicht mehr als 1.000 km kann vom Schädiger im Falle einer erheblichen Beschädigung des Fahrzeugs nur dann Ersatz der Kosten für die Beschaffung eines Neufahrzeugs zu verlangen, wenn er ein gleichwertiges Ersatzfahrzeug erworben hat. Nur in diesem Fall ist die Zuerkennung einer den Reparaturaufwand (zuzüglich des merkantilen Minderwerts) übersteigenden und damit an sich unwirtschaftlichen Neu-preisentschädigung mit dem Wirtschaftlichkeitsgebot und dem Bereicherungsverbot zu vereinbaren.

2. Fiktive Abrechnung bei nicht mehr als markengebunden firmierender Werkstatt

OLG Saarbrücken, Urteil vom 16.7.2020 – 4 U 2/20, NJW 2020, 3532

(BGB §§ 249 II, 254 II)

1. Rechnet der Geschädigte eines Verkehrsunfalls seinen Fahrzeugschaden fiktiv ab, ist eine vom Haftpflichtversicherer des Schädigers aufgezeigte technisch gleichwertige Reparaturmöglichkeit außerhalb einer markengebundenen Fachwerkstatt nicht deswegen unzumutbar, weil der Geschädigte beabsichtigt, sein Fahrzeug künftig (erstmalig) in einer markengebundenen Werkstatt warten und reparieren zu lassen.

2. Wurde das beschädigte Fahrzeug vor dem Unfallereignis (hier: vom Vorbesitzer) regelmäßig in einer Werkstatt gewartet, die nach anfänglicher Vertragsbindung zum Hersteller später als freie Werkstatt firmierte, steht dies einer Verweisung auf eine technisch gleichwertige Reparaturmöglichkeit außerhalb einer markengebundenen Fachwerkstatt nicht entgegen.

3. Das bloße aus einem Irrtum heraus entstandene Vertrauen des Geschädigten, vor seiner Besitzzeit sei das beschädigte Fahrzeug durchgängig in einer markengebundenen Fachwerkstatt gewartet worden, ist im Rahmen der fiktiven Schadensabrechnung nicht schutzwürdig. Bei der Frage der Zumutbarkeit der Verweisungsmöglichkeit ist vielmehr auf die wirklichen Verhältnisse abzustellen.

3. Berechnung entgangenen Gewinns bei freiberuflicher Krankengymnastin

OLG Nürnberg, Urteil vom 05.11.2020 - 13 U 2653/18 (LG Nürnberg-Fürth), BeckRS 2020, 31265

(BGB § 249, § 252; ZPO § 287)

Amtliche Leitsätze:

1. Dem Geschädigten, dem nach erlittener Verletzung eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung erteilt wird und der deshalb berechtigterweise seine Arbeitsunfähigkeit annimmt und deshalb nicht arbeitet, kann hierdurch ein ersatzfähiger normativer Schaden (Gewinnentgang) entstehen. Anderes kann gelten, wenn eine ärztliche Bescheinigung in für den Geschädigten deutlich erkennbarer Weise unzutreffend ist, etwa weil sie auf unwahren eigenen Angaben des Geschädigten gegenüber dem Arzt beruht, oder ein Gefälligkeitsattest vorliegt.

2. Zur Berechnung des entgangenen Gewinns bei einer freiberuflichen Krankengymnastin.

4. Zur Erstattungsfähigkeit von Mietwagenkosten für ein Luxusfahrzeug nach einem Verkehrsunfall

OLG Celle, Urteil vom 25.11.2020 - 14 U 93/20 (LG Hannover), BeckRS 2020, 32644

(BGB § 249 Abs. 2, § 254 Abs. 2; StVG § 7 Abs. 1; VVG 115 Abs. 1)

Amtliche Leitsätze:

1. Grundsätzlich darf im Haftpflichtschadenfall ein typengleiches Luxusfahrzeug als Ersatz angemietet werden.

2. Das gilt aber nicht völlig schrankenlos: Einem Geschädigten kann es zugemutet werden, für kurze Zeit - hier elf Tage - auf eine Luxusausstattung, das Prestige und/oder die besondere Fahrfreude eines Sportwagens zu

verzichten, wenn ein typengleiches Fahrzeug nur für eine besonders hohe Miete erhältlich ist (hier das Vierfache des Tagespreises für ein Fahrzeug der höchsten Klassen nach den Schwacke- und Fraunhofer-Listen).

5. Unfallverursacher muss Kosten für Ersatzverkehr bei blockierten Straßenbahngleisen nicht zahlen

LG Dresden, Urteil vom 30.10.2020 - 3 S 92/20 (AG Dresden), BeckRS 2020, 32144

(StVG § 7 Abs. 1, § 18 Abs. 1; BGB § 823 Abs. 2; PflVG § 1)

Amtlicher Leitsatz:

Der Verursacher eines Verkehrsunfalls ist jedenfalls ohne Beschädigung von Eigentum städtischer Verkehrsbetriebe nicht verpflichtet, deren Mehrkosten gemäß § 823 Abs. 2 BGB, § 59 Abs 1 BOstrab zu ersetzen, die wegen der Sperrung der Unfallstelle für die Einrichtung von Schienenersatzverkehr entstanden sind.

6. Berechnung eines Unterhaltsschadens nach Verkehrsunfall

OLG Naumburg (9. Zivilsenat), Urteil vom 01.10.2020 - 9 U 87/18, NJW-Spezial Heft 24, 2020, 745

(StVG § 7, § 18; WG § 115; BGB § 823 Abs. 1, § 1360)

Sind beide Ehepartner berufstätig, so sind sie gem. § 1360 BGB aufgrund ihrer beiderseitigen Berufstätigkeit verpflichtet, Barunterhalt und Naturalunterhalt zu leisten. Damit ist im Fall der Tötung eines Ehepartners durch einen Verkehrsunfall der wechselseitige Unterhaltsanspruch zu errechnen.

7. Darlegung einer Minderung der Fähigkeit zur Haushaltsführung

OLG Hamm (9. Zivilsenat), Beschluss vom 11.09.2020 - 9 U 96/20, NJW-Spezial Heft 23, 2020, 715

(ZPO § 287; BGB § 253 Abs. 2, § 843)

Amtliche Leitsätze:

1. Die Bemessung des Schmerzensgeldes obliegt dem erkennenden Gericht nach § 287 ZPO. Ein Sachverstän-

diger, welcher Fachrichtung auch immer, ist zu der Bestimmung eines angemessenen Schmerzensgeldes nicht berufen.

2. Zur Darlegung eines Haushaltsführungsschadens muss der Geschädigte im Einzelnen darlegen, welche Tätigkeiten, die vor dem Unfall im Haushalt verrichtet wurden, unfallbedingt nicht mehr oder nicht mehr vollständig ausgeübt werden können; ein bloßer allgemeiner Verweis auf eine bestimmte prozentuale Minderung der Erwerbsfähigkeit oder der Fähigkeit zur Haushaltsführung genügt nicht.

V. Aufsätze

Heß/ Burmann NJW 2020, 3080

Die aktuelle Entwicklung im Straßenverkehrsrecht

Behrens r+s 2020, 489

Die Naturgefahr Überschwemmung in den Allgemeinen Bedingungen der Sachversicherung- Wird der Überschwemmungsbegriff in neueren Bedingungen den Anforderungen der Regulierungspraxis gerecht?

Nugel ZfS 2020, 490

Aktuelle Rechtsprechung zum Schadensersatz bei Vorschäden nach einem Verkehrsunfall

Meyer-Näser NJW-Spezial 2020, 649

Nutzungsausfallentschädigung bei vorhandenem Zweitfahrzeug

Fromm SVR 2020, 361

Fromm: Aus der Praxis des Verkehrsjuristen 2020/III

Pischel NJW-Spezial 2020, 585

Gesetzliche Neuregelung der Gespannhaftung im StVG

Freymann ZfS 2020, 544

Hausarbeitsschaden bei Verletzung und Tötung- Wie geht das Gericht mit dem Vortrag des Klägers um?

Schröder SVR 2020, 416

Manipulierter Unfall – Aktuelle Rechtsprechung

Christensen NZV 2020, 633

Was ist neu und was bleibt gleich nach der «Maserati»-Entscheidung des BGH?

Liborius NJW-Spezial 2020, 713

Die Geltendmachung von Hinterbliebenengeld